



VERORDNUNG

Gemäß der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, § 41, Abs. 1, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Sinabelkirchen in seiner Sitzung vom 11. April 2008 nachstehende Verordnung beschlossen:

Im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sinabelkirchen ist zur Vermeidung von lärmzeugenden Gartenarbeiten an

Sonn- und Feiertagen ganztägig

die Inbetriebnahme von motorbetriebenen Geräten, wie Rasenmäher, Häcksler, Säge, Laubsauger, Heckenschneider und Ähnliches verboten.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung ist eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 10, Abs. 2, Verwaltungsstrafgesetz 1991 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe von € 218,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Gemäß § 92 Abs.1 der Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F., beträgt die Kundmachungsfrist 2 Wochen. Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Ernst Huber